

Bekanntgabe

an den
Verwaltungsausschuss
über den Bau- und Umweltausschuss
sowie die Ortsräte
Barmke, Büddenstedt, Emmerstedt und Offleben

Umsatzsteuerpflicht auf verschiedene Friedhofsgebührensätze und Sachstand Friedhöfe der ev.-luth. Kirchengemeinde Büddenstedt

Nach Mitteilung des Finanzamtes Helmstedt unterliegen bei Anwendung des § 2 b Umsatzsteuergesetz (UStG) verschiedene Leistungen des Friedhofs- und Bestattungswesens der Stadt Helmstedt der Umsatzsteuerpflicht. Konkret handelt es sich hier um die Umsätze für **Urnenbestattungen „unter dem grünen Rasen“** und **Baumbestattungen**, die in einer Wettbewerbssituation mit den Waldbestattungen von privaten Unternehmen stehen. Hier gibt es mit dem Friedwald im Brunnental ja eine entsprechende Alternative.

Die Bestattung „unter dem grünen Rasen“ ist - nach den Ausführungen des Finanzamtes Helmstedt - steuerlich gleich zu würdigen wie eine Baumbestattung, da bei beiden Bestattungsarten keine räumlich abgrenzbare, individualisierte Parzelle zur Nutzung unter Ausschluss Dritter vermietet wird, sondern es sich um nicht klar abgrenzbare Grabstätten handelt, auf denen „anonyme“ Bestattungen erfolgen. Da die Summe der Einnahmen an Gebühren hier über der Freigrenze von 17.500 Euro liegen, ist bei den Gebührenbescheiden für die nachfolgenden Tatbestände der Friedhofsgebührensatzung die Umsatzsteuer von 19 % zusätzlich zum Gebührentarif zu erheben und abzuführen:

- | | |
|---|----------------------|
| • § 2 I Ziffer 4b „Urnengrabstätten unter dem grünen Rasen“ | 1.050,00 Euro |
| incl. 19 % MwSt. | 1.249,50 Euro |
| • § 2 I Ziffer 1d „Baumurnenstellen unter dem grünen Rasen“ | 1.050,00 Euro |
| incl. 19 % MwSt. | 1.249,50 Euro |

Mit der für die zweite Jahreshälfte geplanten Änderung der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren sowie der Friedhofssatzung werden die Beträge incl. der abzuführenden Steuer ausgewiesen. Bis dahin eröffnet der § 1 Satz 2 der Gebührensatzung durch die Formulierung *„Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den im Gebührentarif festgesetzten Gebühren die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.“* die Erhebung der Steuer zusätzlich zum Gebührentarif.

In der zweiten Jahreshälfte wird die Änderungssatzung der Friedhofsgebührensatzung vorgelegt.

Wir bitten um Kenntnisnahme.

gez. Wittich Schobert
(Wittich Schobert)